

Orientierungshilfe

**zur Umsetzung des neuen Vormundschaftsrechts in
den Bereichen Zusammenarbeit des Vormunds mit
weiteren Beteiligten und der Organisation im
Jugendamt**

Stand 09.12.2021

**Landesarbeitsgruppe
Amtsvormundschaften und -pflegschaften
Baden-Württemberg**

Inhalt

1. § 53 SGB VIII n.F.: Mitwirkung bei der Auswahl von Vormündern und Pflegern durch das Familiengericht.....	1
2. § 57 SGB VIII n. F.: Mitteilungspflichten des Jugendamtes.....	3
3. § 1776 BGB n.F.: Zusätzlicher Pfleger.....	4
4. § 1777 n.F.: Übertragung von Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson als Pfleger.....	6
5. § 1790 BGB n.F.: Amtsführung des Vormunds / Auskunftsanspruch.....	7

Diese Orientierungshilfe wurde von der Landesarbeitsgruppe Amtsvormundschaften und -pflegschaften (LAG BW) erarbeitet.

Mitglieder der LAG BW sind:

- Annedore Frank (JA Landkreis Konstanz)
- Irmgard Hader (JA Biberach)
- Beate Hedrich (JA Rems-Murr-Kreis)
- Carmen Hochadel-Rostan (JA Landkreis Ludwigsburg)
- Heike Korge (KVJS-Landesjugendamt)
- Marina Nef (JA Heilbronn)
- Peter Nied (JA Stuttgart)
- Anja Pauer (JA Rhein-Neckar-Kreis)
- Lorenz Rinna (JA Mannheim)
- Markus Schanbacher (JA Göppingen)
- Thomas Stephan (JA Stuttgart)

1. § 53 SGB VIII n.F.: Mitwirkung bei der Auswahl von Vormündern und Pflegern durch das Familiengericht

Das Jugendamt hat dem Familiengericht Personen vorzuschlagen, die sich im Einzelfall zur Bestellung als Vormund eignen (§ 53 Abs. 1 SGB VIII n.F.).

Das Jugendamt hat seinen Vorschlag zu begründen und hat dem Familiengericht darzulegen, welche Maßnahmen es zur Ermittlung des für den Mündel am besten geeigneten Vormund unternommen hat (vgl. § 53 Abs. 2 S. 1 SGB VIII n.F.) und weshalb ggfs. eine Person, die geeignet und dazu bereit ist, die Vormundschaft ehrenamtlich zu führen, nicht gefunden werden konnte (vgl. § 53 Abs. 2 S. 2 SGB VIII n.F.).

Bedeutung für die Organisation

Zwischenzeitlich wurde klargestellt, dass es sich bei den Mitwirkungsaufgaben i. S. des § 53 SGB VIII n.F. nicht um eine Aufgabe des Jugendamtes als gesetzlicher Vertreter handelt (vgl. z. B. Hoffmann in JAmt 11/2020; S. 546 ff.). Aufgrund der Vorschrift in § 55 Abs. 5 SGB VIII n.F., wonach die Aufgaben der Pflegschaft funktionell, organisatorisch und personell von den bringen Aufgaben des Jugendamtes zu trennen sind, ist es somit nicht möglich, die Fachkraft, welche die Aufgaben des Jugendamtes als Vormund wahrnimmt, mit den Mitwirkungspflichten im Sinne des § 53 SGB VIII n.F. zu betrauen.

Die Anforderungen an den Vorschlag eines konkreten Vormunds in jedem Einzelfall sind deutlich gestiegen, weshalb bzgl. der Umsetzung der neuen Mitwirkungspflichten grundsätzlich neue Aufgaben erledigt werden müssen und somit von einem personellen Mehrbedarf ausgegangen werden kann. In diesem Zusammenhang zu beachten sind auch die in § 57 SGB VIII n.F. formulierten Mitteilungspflichten (insbes. Abs. 2 S. 1), die ebenfalls mit einem Mehraufwand verbunden sind und auf die an anderer Stelle noch ausführlicher eingegangen wird.

In die Mitwirkungs- und Vorschlagspflicht des Jugendamtes wirkt deutlich die im Rahmen der Vormundschaftsreform nunmehr sehr explizite Vorrangstellung ehrenamtlich geführter Vormundschaften hinein. Insbesondere § 53 Abs. 2 SGB VIII n.F. impliziert das Erfordernis einer Akquise ehrenamtlicher Vormünder, welche wiederum mit vielfältigen weiteren Aufgaben (Eignungsprüfung, Qualifizierung, Qualitätssicherung) verbunden ist.

Vor diesem Hintergrund erscheint für die Jugendämter eine Strukturänderung angezeigt. Aus Sicht der LAG sollte die Einrichtung einer ‚Koordinationsstelle Vormundschaften und Pflegschaften‘ den Regelfall darstellen. Es wird empfohlen, diese Stelle mit den neuen Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten zu betrauen, sodass sie im vormundschaftlichen Kontext als zentrale Schnittstelle zwischen Jugendamt und Familiengericht agieren kann. Im Idealfall sind in der Koordinationsstelle sowohl die Expertise des ASD, als auch vormundschaftliche Expertise vorhanden und personell repräsentiert.

Bei der Einrichtung einer Koordinationsstelle sollte auf eine übersichtliche Organisationsstruktur und klare Zuständigkeiten geachtet werden. Sowohl für die Familiengerichte, als auch für alle externen und internen Kooperationspartner, sollte es eine(n) feste Ansprechpartner*in geben.

Empfohlen wird ebenfalls, die Zuständigkeiten und Schnittstellen zu anderen Diensten und Kooperationspartnern im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung festzuschreiben.

Darüber hinaus muss geklärt werden, wer gesamtverantwortlich für die Koordinationsstelle ist (ASD oder Vormundschaft). Dies sollte auch in der organisatorischen Zuordnung der Koordinationsstelle sichtbar werden.

Bei kleineren Jugendämtern könnte geprüft werden, ob eine Koordinationsstelle im Rahmen eines gemeinsamen Verbundes realisiert werden kann.

Im Hinblick auf die Akquise, Eignungsprüfung, Schulung und Begleitung ehrenamtlicher Vormünder gibt es für die Jugendämter in organisatorischer Hinsicht mehrere Möglichkeiten, die sich hieraus ergebenden Anforderungen umzusetzen.

Eine grundlegende Überlegung sollte hierbei sein, welche Leistungen vom Jugendamt selbst erbracht werden bzw. welche Leistungen durch andere Stellen (z. B. Vormundschaftsverein, Jugendhilfeträger etc.) erbracht werden können oder sollen.

Hierbei sind auch kooperative Szenarien (z. B. gemeinsame Schulung ehrenamtlicher Vormünder durch Jugendamt und Vormundschaftsverein) denkbar. Gerade für kleinere Behörden empfiehlt es sich aus Sicht der LAG zudem zu prüfen, ob ggfs. eine Verbundlösung mit anderen (benachbarten ...) Jugendämtern sinnvoll sein kann.

Sofern im Jugendamt eine Koordinationsstelle Vormundschaft eingerichtet wurde bzw. wird, erscheint es naheliegend, die Organisation von Akquise, Eignungsprüfung, Schulung etc. ebenfalls bei den dort tätigen Fachkräften zu verorten bzw. diese selbst unmittelbar mit der Bearbeitung dieser Aufgaben zu betrauen.

Ein wesentlicher Vorteil einer solchen Lösung liegt darin, dass die betreffenden Fachkräfte einen unmittelbaren Überblick über die unterschiedlichen Profile der zur Verfügung stehenden, ehrenamtlichen Vormünder haben, was das Verfassen bzw. die Begründung der individuellen Vormündervorschläge an das Familiengericht erleichtert.

Konkrete Aufgaben / Schnittstellen im Rahmen des § 53 SGB VIII n.F.

<p>Koordinationsstelle: (alternativ ASD)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Entweder schlägt der ASD den aus seiner Sicht am besten geeigneten Vormund selbst vor und informiert das Sachgebiet Vormundschaften oder es kommt zu einer Strukturänderung im Jugendamt z.B. der Einrichtung einer Koordinationsstelle (von der LAG empfohlen; s. o.). ▪ Der ASD teilt dann der Koordinationsstelle die aus seiner Sicht am besten geeignete Person aus dem nahen Umfeld des Mündels mit (schriftliche Stellungnahme aus sozialpädagogischer Sicht). ▪ Die Koordinationsstelle ergänzt ggf. die sozialpädagogische Expertise um eigene Prüfkriterien (z. B. Schufaauskunft, Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis etc.) und führt beide Aspekte zu einem „Vormündervorschlag“ an das FG zusammen. ▪ Eine gute Zusammenarbeit zwischen ASD und Vormundschaften bzw. Koordinierungsstelle ist unerlässlich (→ Kooperationsvereinbarung).
<p>FG</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Vormündervorschlag von ASD oder Koordinationsstelle muss begründet sein: <ul style="list-style-type: none"> ○ Es muss dargestellt werden, warum das Jugendamt den potentiellen Vormund für am besten geeignet hält u. welche Maßnahmen es zur Ermittlung des für das Kind am besten geeigneten Vormunds unternommen hat. ○ Ebenso verhält es sich, falls kein geeigneter ehrenamtlicher Vormund gefunden werden konnte und das Jugendamt auch nach seiner Bestellung als vorläufiger Vormund zuständig bleiben soll.

Koordinationsstelle / ggfs. Träger / Vormundschaftsverein in Kooperation mit SD	Ehrenamtlicher Vormünder: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Akquise ▪ Eignungsprüfung ▪ Qualifizierung ▪ Begleitung und Qualitätssicherung
--	---

2. § 57 SGB VIII n. F.: Mitteilungspflichten des Jugendamtes

Bedeutung für die Organisation

Neu für die Organisation der Jugendämter sind die Mitteilungspflichten gegenüber dem Familiengericht bzgl. der persönlichen Zuständigkeit einer vormundschafts- oder pflegschaftsführenden Fachkraft (vgl. § 57 Abs. 2 S. 1 u. 2 SGB VIII n.F.).

Besonders zu beachten sind hierbei die Vorschriften zur neu eingeführten ‚Vorläufigen Vormundschaft‘ (§ 1781 BGB n.F.). Hier heißt es:

- Sind die erforderlichen Ermittlungen zur Auswahl des geeigneten Vormunds für ein Mündel noch nicht abgeschlossen, bestellt das FamG das Jugendamt oder einen Vormundschaftsverein zum vorläufigen Vormund (vgl. § 1781 Abs. 1 BGB n.F.).
- Ergibt sich, dass JA oder Vormundschaftsverein auch nach der vorläufigen Vormundschaft am besten zur Führung der Vormundschaft geeignet sind, müssen sie mit einem weiteren gerichtlichen Beschluss nach 3 bzw. spätestens 6 Monaten (Verlängerungsantrag erforderlich) bestellt werden (vgl. § 1781 Abs. 3 BGB n.F.).

Bei einer vorläufigen Vormundschaft hat die Mitteilung über die persönliche Zuständigkeit der Vormundschaftsführung binnen spätestens zwei Wochen nach der Vormundschaftsbestellung zu erfolgen (vgl. § 57 Abs. 2 S. 2 SGB VIII n.F.). Die Mitteilungspflicht muss somit in einem Zeitraum erfolgen, zu dem eine Fachkraft des Jugendamtes bereits mit der Führung der vorläufigen Vormundschaft betraut ist. Hier ist es unkritisch und naheliegend, dass die betreffende vormundschaftsführende Fachkraft die eigene Zuständigkeit dem Familiengericht selbst mitteilt.

Die Rücksendung des mit einem entsprechenden Verweis versehenen unterzeichneten Empfangsbekanntnis des Vormundschaftsbeschlusses könnte hier z. B. eine sehr einfache und pragmatische Einlösung dieser Mitteilungspflicht darstellen.

Die vor der Bestellung zum „regulären“ Vormund zu erfolgende Mitteilungspflicht bzgl. der persönlichen Zuständigkeit einer Fachkraft (vgl. § 57 Abs. 2 S. 1 SGB VIII n.F.) darf aufgrund der Vorschriften des § 55 SGB VIII n.F. nicht von den vormundschaftsführenden Fachkräften selbst ausgeübt werden. Demnach sollten die entsprechenden Mitteilungen vom ASD oder der Koordinationsstelle erledigt werden.

Konkrete Aufgaben / Schnittstellen im Rahmen des § 57 SGB VIII n. F.:

Koordinationsstelle: (alternativ ASD)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Teilt dem Familiengericht vor der Bestellung zum „regulären“ Vormund mit, welchem Bediensteten des Jugendamtes die Aufgaben des Amtsvormundes übertragen werden sollen (vgl. § 57 Abs. 2 S. 1 SGB VIII n.F.). ▪ Stellt Verlängerungsantrag über das Bestehen der vorläufigen Vormundschaft, sofern diese nach 3 Monaten noch nicht beendet werden kann.
--	--

FG	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kooperationsgespräche mit Richtern und Rechtspflegern werden empfohlen; ggfs. Workflow konkretisieren
Sachgebiet Vormundschaften bzw. vormundschaftsführende Fachkraft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ binnen 2 Wochen nach der Bestellung zum vorläufigen Vormund teilt das Sachgebiet Vormundschaften bzw. die vormundschaftsführende Fachkraft dem FG mit, welche Person zuständig ist (Anhörung des Kindes ist bei Zuständigkeitsentscheidung entbehrlich). ▪ Dem vorläufigen Vormund des Kindes ist es als dessen gesetzliche Vertretung zudem rechtlich möglich, dem Jugendamt oder auch direkt dem FG jederzeit einen Vorschlag bzgl. des endgültigen Vormunds zu unterbreiten. ▪ Es wird empfohlen, die entsprechenden Schnittstellen, Abläufe und ggfs. auch Ausnahmeszenarien in einer Kooperationsvereinbarung festzuschreiben.
Ergänzende Anmerkungen:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Personalbemessung: <ul style="list-style-type: none"> ○ Aufgrund der gesetzlichen Neuerung ist davon auszugehen, dass es in der Amtsvormundschaft einerseits zu einer Verdichtung von vorläufigen Vormundschaften kommen wird sowie darüber hinaus zu einer Anhäufung von besonders „schwierigen“ Vormundschaften, die nicht an einen ehrenamtlichen Vormund übergeben werden können. ○ Der Zeitaufwand zur Bearbeitung dieser beiden genannten Fallgruppen wird im Schnitt deutlich umfassender ausfallen als bisher. ○ Vor diesem Hintergrund müssen Fallobergrenzen sowie Grundlagen für die Personalbemessung in der Amtsvormundschaft neu in den Blick genommen werden.

3. § 1776 BGB n.F.: Zusätzlicher Pfleger

Das Familiengericht kann bei Bestellung eines ehrenamtlichen Vormunds mit dessen Einverständnis einzelne Sorgeangelegenheiten oder eine bestimmte Art von Sorgeangelegenheiten auf einen Pfleger übertragen, wenn die Übertragung dieser Angelegenheiten dem Wohl des Mündels dient. Die Übertragung ist auch nachträglich möglich, wenn der Vormund zustimmt.

Ergänzend geltend ist hier § 1792 Abs. 2 und 3 BGB n. F.:

Demnach sind Vormünder und Pfleger zur gegenseitigen Information und Zusammenarbeit im Interesse des Mündels zu dessen Wohl verpflichtet (§ 1792 Abs. 2 BGB n.F.)

Der nach § 1776 bestellte Pfleger ist zwar im Rahmen seines Wirkungskreises alleinige gesetzlicher Vertreter, hat aber bei seiner Entscheidung die Auffassung des ehrenamtlichen Vormundes miteinzubeziehen (vgl. § 1792 Abs. 3 BGB n.F.).

Der ehrenamtliche Vormund hat auch für die vom Pfleger ausgeübten Wirkungskreise eine Mitverantwortung für das Wohl des Mündels und muss sich zum Handeln und den Entscheidungen des Pflegers sein eigenes Urteil bilden.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Vormund und Pfleger entscheidet das Familiengericht (§ 1793 Abs. 1 S. 3 BGB n.F.)

Konkrete Aufgaben / Schnittstellen im Rahmen des § 1776 BGB n.F.

<p>Koordinationsstelle: (alternativ Soziale Dienste)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schulung / Beratung / Information aller beteiligten Dienste und Kooperationspartner. → Es handelt sich hier um ein neues Vormundschaftskonstrukt. ASD, PKD und sonstige Beteiligte müssen über die entsprechenden Rollen sowie über die damit verbundenen Handlungsbefugnisse, -beschränkungen und -verpflichtungen Bescheid wissen (insbesondere in Abgrenzung zum gem. § 1777 bestellten Pfleger). ▪ Der ASD bzw. die Koordinationsstelle hat die Geeignetheit des ehrenamtlichen Vormundes zu prüfen. Bei der Eignungsprüfung ist nunmehr auch zu beachten, ob ggfs. vorhandene Defizite des ehrenamtlichen Vormunds durch einen zusätzlich zu bestellenden Pfleger kompensiert werden können bzw. ob die Führung der Vormundschaft mit besonderen Herausforderungen verbunden ist, welche die Bestellung eines zusätzlichen Pflegers erforderlich machen. ▪ Durch den zusätzlichen, nach § 1776 bestellten Pfleger wird die Alleinverantwortung des ehrenamtlichen Vormunds aufgehoben. In diesem Zusammenhang gilt es genau zu ermitteln, welche Wirkungskreise auf den zusätzlichen Pfleger (z. B. das Jugendamt) übertragen werden sollen. Die zu Grunde liegenden Prozesse und Entscheidungskriterien sollten im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung (ASD/Amtsvormundschaft bzw. ASD/Koordinationsstelle) festgeschrieben werden. ▪ Erweiterte Anforderungen für die Kindesanhörung sind ebenfalls zu beachten. So ist das Kind nicht nur zur Frage des Vormunds anzuhören, sondern muss ebenfalls zu den Entscheidungen gehört werden, ob ein zusätzlicher Pfleger bestellt wird bzw. welche Wirkungskreise diesem übertragen werden sollen. ▪ Dem ASD (ggf. der Koordinationsstelle) kommt eine Mediationsfunktion bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Vormund und Pfleger zu ▪ Sofern aufgrund von unüberbrückbaren Meinungsverschiedenheiten von Vormund und Pfleger das Familiengericht angerufen wird, wird der ASD (ggf. die Koordinationsstelle) als Mitwirkender im FG-Verfahren angehört.
<p>FG</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Dem FG muss das Konstrukt und die Inhalte des zusätzlichen Pflegers nach § 1776 BGB n.F. bekannt sein. ▪ Ist eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen ehrenamtlichen Vormund und zusätzlichem Pfleger (z.B. JA) nicht möglich, muss das Gericht angerufen werden. ▪ Das Gericht entscheidet bei allen nicht abwendbaren Meinungsverschiedenheiten in der Sache.
<p>Amtsvormundschaft</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Abstimmungserfordernis des Jugendamtes in der Rolle des zusätzlichen Pflegers mit dem Vormund

<p>Ergänzende Anmerkungen:</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Eine gute Zusammenarbeit zwischen Koordinationsstelle und ASD/PKD insbesondere <u>vor</u> der Bestellung des ehrenamtlichen Vormundes und eines möglichen zusätzlichen Pflegers ist erforderlich. ▪ Eine differenzierte Bedarfserhebung im Hinblick auf die Erstellung eines individuellen Anforderungsprofils an eine Vormundschaft ist durchzuführen. Hierauf basierend muss gemeinsam (d. h. ggf. auch unter Einbeziehung eines Interimsvormunds sowie des Mündels) ein individuelles Vormundschaftskonzept entwickelt werden (Wer ist als ehrenamtlicher Vormund am besten geeignet? Wer ist als zusätzlicher Pfleger am besten geeignet? Welche Wirkungskreise soll der Pfleger wahrnehmen? etc.). ▪ Im Hinblick auf das im KJSG geforderte individuelle Schutzkonzept für Kinder, die z. B. in Pflegefamilien untergebracht sind, sollte geprüft werden, ob im Fall vormundschaftsführender Pflegeeltern grundsätzlich das Jugendamt als zusätzlicher Pfleger, z. B. für die Bereiche HzE-Antragstellung und Umgangsbestimmungsrecht; ggf. auch Aufenthaltsbestimmungsrecht bestellt wird. Sofern ein entsprechendes Konstrukt als grundsätzlicher regionaler Standard realisiert werden soll, wäre dies mit FG, PKD und ASD im Vorfeld abzustimmen.
---------------------------------------	--

<p>4. § 1777 n.F.: Übertragung von Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson als Pfleger</p>	
<p>Das Familiengericht überträgt auf Antrag des Vormunds oder der Pflegeperson einzelne Sorgeangelegenheiten oder eine bestimmte Art von Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson als Pfleger. Sorgeangelegenheiten, deren Regelung für den Mündel <u>von erheblicher Bedeutung</u> ist, werden der Pflegeperson <u>nur zur gemeinsamen Wahrnehmung</u> mit dem Vormund übertragen.</p> <p>Ergänzend gültig ist hier § 1792 Abs. 2 und 4 BGB n. F.: Die Pflicht von Vormund und Pfleger zur gegenseitigen Information und Zusammenarbeit im Interesse des Mündels (vgl. § 1792 Abs. 2 BGB n.F.) gilt auch hier (analog zu § 1776 BGB n. F.). In § 1792 Abs. 4 BGB n.F. wird spezifiziert, dass der nach § 1777 BGB n.F. bestellte Pfleger und der Vormund in Angelegenheiten, für die ihnen die Sorge gemeinsam zusteht, in gegenseitigem Einvernehmen entscheiden sollen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Vormund und Pfleger entscheidet auch hier das Familiengericht (§ 1793 Abs. 1 S. 3 BGB n.F.).</p>	
<p>Konkrete Aufgaben / Schnittstellen im Rahmen des § 1777 n.F.:</p>	
<p>Koordinationsstelle: (alternativ Soziale Dienste)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schulung / Beratung / Information aller beteiligten Dienste und Kooperationspartner. → Es handelt sich hier um ein neues Vormundschaftskonstrukt. ASD, PKD und die

	<p>Pflegeperson als potentieller Pfleger, müssen über die entsprechenden Rollen sowie über die damit verbundenen Handlungsbefugnisse, -beschränkungen und -verpflichtungen Bescheid wissen (insbes. in Abgrenzung zur üblichen Ergänzungspflegschaft sowie zum gem. § 1776 BGB n.F. bestellten Pfleger).</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sofern Pflegeeltern oder Mündel den entsprechenden Antrag gestellt haben, prüften ASD bzw. Koordinationsstelle, ob eine Einsetzung der Pflegeeltern als Pfleger gem. § 1777 BGB n.F. im konkreten Einzelfall in Betracht kommt, bzw. welche Sorgeangelegenheiten (Wirkungskreise) zur gemeinsamen Wahrnehmung mit dem Vormund übertragen werden sollen. ▪ Erweiterte Implikationen für die Kindesanhörung (das Kind ist nicht nur zur Frage des Vormunds anzuhören, sondern muss ebenfalls zu den Entscheidungen gehört werden ob Pflegeeltern als Pfleger bestellt werden bzw. welche Wirkungskreise diesen zur gemeinsamen Ausübung mit dem Vormund übertragen werden sollen). ▪ Eigene Anregung der Bestellung eines Pflegers gem. § 1777 BGB n.F. beim FG in Abstimmung mit den weiteren Beteiligten möglich. ▪ Dem ASD (ggf. die Koordinationsstelle) kommt auch hier eine Mediationsfunktion bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Vormund und Pfleger zu. ▪ Sofern aufgrund von unüberbrückbaren Meinungsverschiedenheiten von Vormund und Pfleger eine Anrufung des Familiengerichtes erfolgt, wird der SD (ggf. die Koordinationsstelle) als Mitwirkender angehört.
FG	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Anrufung des Gerichts bei Dissens zwischen Vormund und gem. § 1777 pflegschaftsführenden Pflegeeltern ist auf Entscheidungen von erheblicher Bedeutung beschränkt. ▪ Kooperationsgespräch mit Richter und Rechtspfleger notwendig.
Amtsvormundschaft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhöhte Anforderungen an die Amtsvormundschaft des Jugendamtes in der Abstimmung mit den pflegschaftsführenden Pflegeeltern.
PKD	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schulung, Beratung und Aufklärung von Pflegeeltern hinsichtlich der unterschiedlichen Möglichkeiten zur Übernahme sorgerechtlicher (Teil-)Verantwortung und zum Verhältnis Vormund/Pflegeperson/Pfleger; ggfs. unter Mitwirkung von Koordinationsstelle, Fachkraft der Amtsvormundschaft und Fachkraft ASD)

5. § 1790 BGB n.F.: Amtsführung des Vormunds / Auskunftsanspruch

In § 1790 BGB n.F. werden mehrere „alte“ Paragraphen (z.B. §§ 1626/1686 BGB, §§ 1686a/1793 BGB, § 1851 BGB in der a.F.) zusammengefasst. Besonderes Augenmerk soll an dieser Stelle auf § 1790 Abs. 4 BGB n.F. gerichtet werden. Hier wird der Vormund nun explizit dazu verpflichtet, bei berechtigtem Interesse, nahestehenden Angehörigen oder sonstigen Vertrauenspersonen des Mündels auf

Verlangen Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Mündels zu erteilen, soweit dies dem Wohl des Mündels nicht widerspricht und dem Vormund zuzumuten ist.

Im Kontext des Auskunftsanspruchs sind grundsätzlich konkrete und verbindliche Absprachen und Zuständigkeitsklärungen mit dem gesamten Helfersystem erforderlich (Wer macht/darf was bzw. was nicht?). Um sich hier nicht ausspielen zu lassen, sollten diese Klärungsprozesse in einer Kooperationsvereinbarung (ASD, PKD, Vormundschaft, HzE-Träger, ...) fixiert werden. Geregelt werden sollte auch, wann z. B. die Teilnahme nicht mehr sorgeberechtigter Elternteile an Hilfeplangesprächen ermöglicht oder von einer solchen Beteiligung abgesehen werden sollte.

<p>Amtsvormundschaft (in Kooperation mit ASD, PKD und ggf. Koordinationsstelle)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Vormund informiert den ASD/PKD und spricht das weitere Vorgehen ab. ▪ Er holt entsprechende Informationen ein. ▪ Informationsweitergabe darf nicht über Kopf des Mündels hinweg erfolgen, sondern Partizipation als Fokus bzw. nur mit Einverständnis des Mündels ▪ Schnittstellen- und Zuständigkeitsklärung im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung
<p>FG</p>	<p>Entscheidet auf Antrag der potentiell Auskunftsberechtigten im Streitfall über Rechtmäßigkeit und Umfang des Auskunftsanspruchs</p>